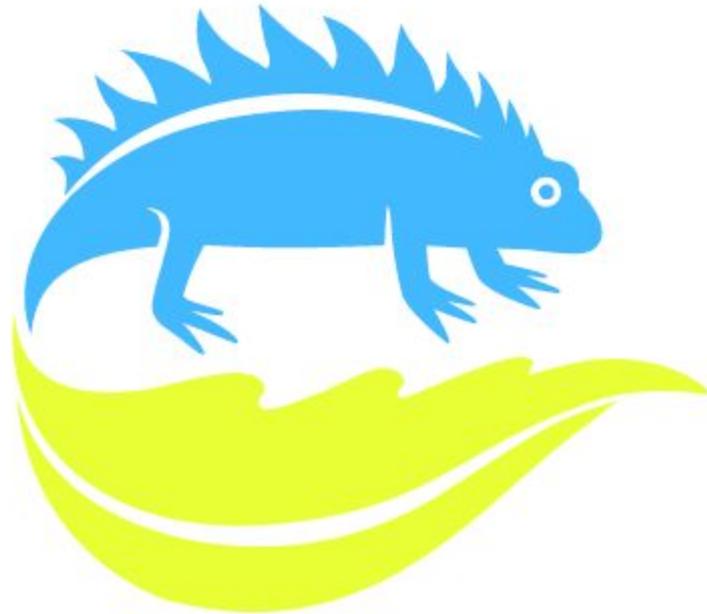


„Gebietscheck“ für das Naturschutzgebiet „Ruhrsteilhänge Hohensyburg“



Rolf Ohde und Magnus Süllwold

Einleitung

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Ruhrsteilhänge Hohensyburg“ (**s. Abb. 1**) ist das südlichst gelegene NSG im Dortmunder Stadtgebiet. Die Biologische Station Kreis Unna | Dortmund führte dort 2019 einen „Gebietscheck“ durch. Hierzu fanden im Verlauf des Jahres Begehungen vor Ort statt, anhand derer überprüft wurde, ob die im Biotopmanagementplan (BMP) aus dem Jahr 1993 vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eine Umsetzung erfahren haben. Maßnahmen, die bisher nicht umgesetzt wurden, wurden auf ihre Sinnhaftigkeit aus der heutigen Situation betrachtet. Darüber hinaus wurden auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse mögliche naturschutzfachliche Optimierungen im NSG formuliert.

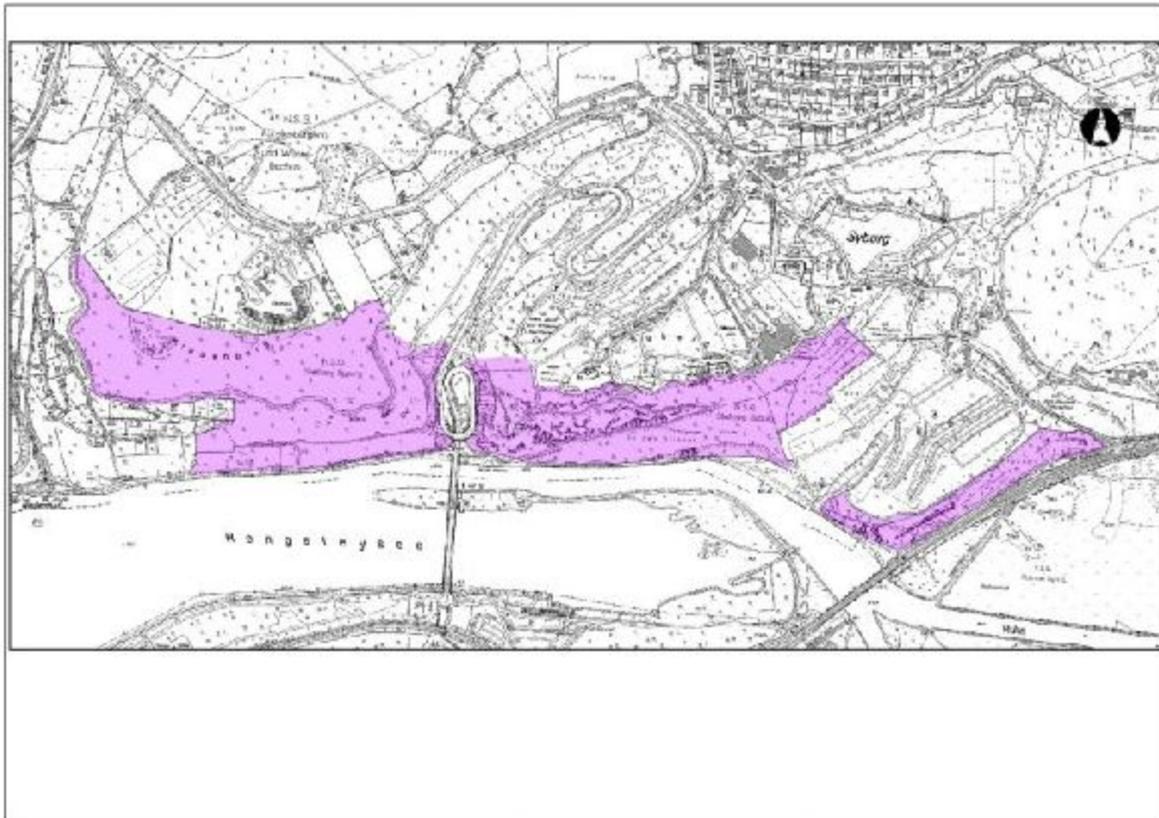


Abbildung 1: Lage und Grenzen des NSG „Ruhrsteilhänge Hohensyburg“

Gebietsbeschreibung

Zurzeit hat das Schutzgebiet am Südrand der Stadt Dortmund an der Grenze zum Hengstey-See die Bezeichnung „Ruhrsteilhänge Hohensyburg“ mit der Kennung DO-018. Das seit 2005 festgesetzte NSG hat eine offizielle Fläche von 42,9 ha. Im neu aufgestellten Entwurf des Landschaftsplanes (LP) (Stand: Februar 2019) erhält das NSG die Bezeichnung „Hohensyburg – Klusenberg“ mit der Kennung N-32 und ist mit einer Fläche von 87,2 ha fast doppelt so groß wie zuvor.

„Das NSG „Hohensyburg – Klusenberg“ umfasst drei Abschnitte des waldbedeckten, südexponierten Ruhrtalsteilhanges über dem Hengsteysee mit Felsbastionen und differenzierter, großflächig kleinwüchsiger Waldbestockung. Klusenberg, Syberg (auch als Burgberg bezeichnet) und Bölsberg, drei Randhöhen nördlich des Hagener Ruhrtales, fallen steil zum angestauten Hengsteysee ab. Dabei werden auf kurzer Distanz Höhenunterschiede von annähernd 160 m erreicht.“ An den Felsen des Unterhanges der westlichen Teilfläche unmittelbar entlang des Uferrandweges wachsen Bestände des seltenen Schwarzen Streifenfarns. Das Vorkommen dieser seltenen Art sowie das gehäufte Auftreten der Mauereidechse geben dem Schutzgebiet eine exponierte herpetofaunistische und floristisch-vegetationskundliche Bedeutung. Das Naturschutzgebiet ist aufgrund seiner landschaftlichen Attraktivität und exponierten Lage auch ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Mehrfach finden sich Aussichtspunkte in Richtung Hengsteysee und ins Ruhrtal mit der Lennemündung. Insgesamt sind die Eichen-Lichtwälder vom Typ des Hainsimsen-Traubeneichenwaldes (Habichtskraut-Traubeneichenwald) und die Felsbiotope herausragende naturnahe Lebensräume. Die

Ruhrsteilhänge an der Hohensyburg gehören zu einem Verbund naturnaher Fels-Wald-Biotop entlang des windungsreichen Ruhrtals zwischen Dortmund-Syburg und Essen-Kettwig.

Auszug aus dem Biotopkataster des LANUV NRW:

(<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>)

Bemerkenswerte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume

Im Rahmen der Begehungen des Naturschutzgebietes in 2019 wurden zufällige Beobachtungen von Fauna und Flora festgehalten. Diese Beobachtungen ersetzen keine systematischen Kartierungen, wie sie im Rahmen der Erarbeitung eines Biotopmanagementplanes durchgeführt werden, können aber Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten oder besonders bedrohten Arten liefern und dokumentieren ggf. die Veränderungen im Gebiet seit der Erarbeitung des BMP in 1993.

Tier- und Pflanzenarten

Folgende bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehungen festgestellt:

Vögel: Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Waldkauz

Kriechtiere: Mauereidechse, Waldeidechse, Ringelnatter

Lurche: Erdkröte, Feuersalamander

Farn- und Blütenpflanzen: Schwarzstieliger Streifenfarn, Besenheide, Blaubeere, Weiße Schwalbenwurz

Die oben gelisteten Lurcharten, Feuersalamander und Erdkröte, gelten im Süderbergland als ungefährdet. Im Ballungsraum Ruhrgebiet gilt die Erdkröte als „gefährdet“, der Feuersalamander als „vom Aussterben bedroht“. Die südexponierten, wärmebegünstigten Felsstandorte stellen einen geeigneten Lebensraum für die Mauereidechse (**s. Abb. 2**) dar. Die Mauereidechse gilt in NRW als „stark gefährdet“.



Abbildung 2: Die Mauereidechse auf den Felsen beim Sonnenbad.

Neben der Mauereidechse konnte am Felsen auch ein Individuum der Waldeidechse nachgewiesen werden. Die Waldeidechse wird auf NRW bezogen auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt. Im Ballungsraum Ruhrgebiet ist die Art von Schutzmaßnahmen abhängig und gilt als „vom Aussterben bedroht“. Weiterhin konnten im Rahmen der Begehungen zwei Individuen der Ringelnatter festgestellt werden. Die Ringelnatter wird im Süderbergland als „gefährdet“ gelistet, im Ballungsraum Ruhrgebiet ist sie von Schutzmaßnahmen abhängig und „vom Aussterben bedroht“.

Bei den im Gelände registrierten Vogelarten handelt es sich um dort einmalig festgestellte, rufende, vorbeifliegende oder nahrungssuchende Individuen. Mit Ausnahme des Grünspechts werden die weiteren Arten Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Star, Uhu, Waldkauz zu den planungsrelevanten Vogelarten gezählt.

Die Blaubeere und die Besenheide gelten im Ballungsraum Ruhrgebiet als „gefährdet“. Im Süderbergland sowie NRW-weit sind diese als „ungefährdet“ einzustufen. Ein typischer Felsbesiedler ist der Schwarzstielige Streifenfarn. In NRW, im Ballungsraum Ruhrgebiet und im Süderbergland, gilt der Streifenfarn als „gefährdet“. Die Weiße Schwalbenwurz (s. **Abb. 3**) ist eine im Süderbergland „gefährdete“ Pflanzenart. Im Ballungsraum Ruhrgebiet gilt diese Art als „ausgestorben“. Der Nachweis der Weißen Schwalbenwurz kann für das Stadtgebiet Dortmund als Besonderheit angesehen werden, da er den einzigen bekannten Standort in Dortmund darstellt (BÜSCHER 2015).



Abbildung 3: Einziger bekannter Standort der Weißen Schwalbenwurz im Stadtgebiet von Dortmund.

Lebensräume

Die steil abfallenden, südexponierten, überwiegend mit Trauben-Eiche bewachsenen Hänge (**s. Abb. 4**) sowie die darin liegenden, teils über die Baumkronen herausragenden Felsen stellen einen einzigartigen Lebensraumkomplex für das Dortmunder Stadtgebiet dar. Die Eichen erreichen auf den steilen, flachgründigen und schottrigen Hängen nur vergleichsweise geringe Wuchshöhen. Insbesondere an den Felsen weisen sie krüppelartige Wuchsformen auf. In Nordrhein-Westfalen ist ein solcher Lebensraum des *Luzulo-Quercetum petraeae* auf flachgründigen, steinigen oder felsigen, sonnenseitigen Hängen und damit an trockenen Standorten gemäß LNatSchG NRW §42 gesetzlich geschützt. Auch die steil emporragenden Felsen zählen aufgrund fragmentarisch ausgebildeter, typischer Pflanzengesellschaften zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach LNatSchG.



Abbildung 4: Steile, flachgründige und südexponierte Eichenwälder.

Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Im Bericht zum Gebietscheck werden die im BMP von 1993 vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit ihrer Priorisierung einzeln gelistet. Anschließend wird jeweils angegeben, ob die Maßnahme nach unserer Überprüfung im Gelände umgesetzt wurde. Es folgt abschließend, aus der Einschätzung der aktuellen Situation des Jahres 2019, eine Aussage, ob ggf. die Maßnahmen noch umgesetzt werden sollten, oder ob ggf. eine andere Maßnahme sinnvoll wäre.

Im Rahmen des Jahresberichtes seien hier zwei Beispiele aufgeführt:

Kletterverbot

Forderung: Das Klettern ist im Schutzgebiet zu verbieten. Ein Grund dafür ist, dass die Felsvegetation beeinträchtigt und zerstört wird. Ein weiterer Grund ergibt sich aus dem Umstand, dass die Kletterer Trampelpfade anlegen, die der Bodenerosion Vorschub leisten (BERIEF 1993).

Priorität: nicht aufgeführt

Umsetzung: Der derzeit rechtskräftige Landschaftsplan Dortmund Süd formuliert das Verbot, welches ein Klettern in den Felsen und Steinbrüchen untersagt. Auch der Entwurf zum neuen Landschaftsplan (Stand Februar 2019) sieht das Verbot des Kletterns in den

Felsen vor.

Maßnahme: Aufrechterhaltung des Verbots.

Entfernen der Scheinwerfer an der Spielbank

Forderung: Drei Scheinwerfer, die auf den umgebenden Wald gerichtet sind und so zur Lichtfalle für zahlreiche nachtaktive Insekten werden, sollen vom Gebäude der Spielbank Hohensyburg entfernt werden (BERIEF 1993).

Priorität: I

Umsetzung: Die Scheinwerfer wurden nicht entfernt.

Neben den drei Scheinwerfern an der Südfront der Spielbank (**s. Abb. 5**), sind vier weitere Scheinwerfer östlich der Spielbank platziert. Alle Scheinwerfer sind in den Wald oder in den Nachthimmel hinein ausgerichtet.



Abbildung 5: Strahler an der Spielbank Hohensyburg.

Maßnahme: Derart große, nicht mehr zeitgemäße Scheinwerfer locken zu Hauf Insekten an, die im Schein der heißen Lampe verbrennen oder durch das ständige Kreisen im Lichtkegel, letztlich aus Erschöpfung sterben (MKUNLV NRW 2014, HELD et al. 2013, EISENBEIS & HÄNEL 2009). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Scheinwerfer dringend abgebaut werden. Sollte die Entscheidung getroffen werden, dass die Lampen auch in Zukunft die Umgebung des Casinos bestrahlen sollen, muss auf jeden Fall geprüft werden, welche Art von Leuchtmitteln in den Scheinwerfern verbaut sind, um diese ggf. durch insektenfreundlichere Leuchtmittel (LED) zu ersetzen. Generell ist dann eine

Überprüfung der Beleuchtung nach aktuell gültigen Vorschriften durchzuführen.
 Kriterien für eine umweltgerechte künstliche Außenbeleuchtung formulieren das LANUV NRW (2018) und MKUNLV NRW (2014).

Zusammenfassung

In einer Gesamttabelle (**Tabelle 1**) werden die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengefasst dargestellt, die im Anschluss an die Bewertung der Maßnahmen aus 1993 auch heute noch aus naturschutzfachlicher Sicht verfolgt werden sollten. Ergänzend zu dieser Maßnahmentabelle werden die einzelnen Maßnahmen in einer Karte zur besseren Verortung dargestellt.

Tabelle 1: Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nr.	Seite	Maßnahmen	Priorität			Umsetzung		
			hoch	mittel	gering	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
5.1.3	15	Reparatur eines Zaunes						
5.1.5	19	Entfernen/Ausbesserung der Abwasserrinne (Verletzungsgefahr)						
5.1.8	22	Ausstattung mit NSG-Dreieck-Schildern						
5.1.9	23	Ausstattung mit NSG-Informationstafeln						
5.1.10	25	Kontrollen durch Naturschutzwacht						
5.1.12	27	Freihalten des Blickwinkels						
5.1.13	28	Entfernen von Müll						
5.1.14	29	Aufstellen von Papierkörben						
5.1.15	30	Entfernen eines Entwässerungsrohres						
5.1.16	31	Überprüfen der Scheinwerfer						
5.2.3	34	Gehölzschnitt außerhalb der Brutzeit						
5.2.4 ff.	35 ff.	Naturnahe Waldbewirtschaftung						